

Anlage 1

Stadt Aalen
Amt für Bildung, Schule und Sport
40 - 550.051 cbau/cs/Kü

16.03.2021

Ehrungsordnung der Stadt Aalen § 5 Ehrung für sportliche Leistungen

Sportehrungsrichtlinien vom 16.03.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 nachfolgende Neufassung zur Ehrung für sportliche Leistungen nach § 5 der Ehrungsordnung der Stadt Aalen beschlossen. Diese Richtlinien werden erstmals bei der Sportlerehrung 2021 angewandt.

§ 5 Ehrung für sportliche Leistungen

(1) Die Stadt Aalen ehrt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Veranstaltung die Sportlerinnen und Sportler, die im Kalenderjahr zuvor besonders herausragende Leistungen bei sportlichen Wettkämpfen errungen haben. Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler mit Hauptwohnsitz in Aalen und Mitglieder in einem Sportverein oder einer Sportgemeinschaft der Stadt Aalen.

(2) Es wird unterschieden zwischen Individual- und Mannschaftssport. Am Wettbewerb sollen in der Regel mindestens sechs Sportlerinnen und Sportler bzw. sechs Mannschaften der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben. Geht dem Wettbewerb eine Qualifikation oder ein Vorentscheid voraus, sind in der Regel mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich.

Beim Behindertensport sollen in der Regel mindestens vier Sportlerinnen und Sportler bzw. mindestens vier Mannschaften der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben.

Es werden nur Sportarten berücksichtigt, die an Sportfachverbänden oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen bzw. davon anerkannt sind. Bei mehreren Erfolgen wird der höchst dotierte Erfolg geehrt.

Im Einzelfall können besonders herausragende und verdiente sportliche Leistungen individuell, auch durch Sachpreise, geehrt werden.

(3) Auszeichnungen des Individual- und Mannschaftssports:

Die Sportplakette in Gold mit Urkunde wird verliehen für den

- 1. - 3. Platz bei Olympischen Spielen
- 1. - 3. Platz bei Welt- oder Europameisterschaften und bei Paralympischen Spielen
- 1. Platz bei Internationalen Meisterschaften
- 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 1. Platz in der Deutschen Rangliste

Die Sportplakette in Silber mit Urkunde wird verliehen für die / den

- Teilnahme an Olympischen Spielen
- Endkampfteilnahme bei Welt- oder Europameisterschaften und bei Paralympischen Spielen
- 2. Platz bei Internationalen Deutschen Meisterschaften
- 2. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 2. Platz in der Deutschen Rangliste
- 1. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften (Landesgruppenmeister)

Die Sportplakette in Bronze mit Urkunde wird verliehen für den

- 3. Platz bei Internationalen Deutschen Meisterschaften
- 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- 3. Platz in der Deutschen Rangliste
- 1. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1. Platz bei Württembergischen Meisterschaften

(4) Auszeichnung von Leistungen im Seniorensport:

Die Sportplakette in Gold mit Urkunde wird verliehen für den

- 1. - 3. Platz bei Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften

Die Sportplakette in Silber mit Urkunde wird verliehen für den

- 1. - 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften

Die Sportplakette in Bronze mit Urkunde wird verliehen für den

- 1. - 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. Platz bei Württembergischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften

(5) Die Ehrenplakette in Bronze wird verliehen an Sportlerinnen und Sportler für die Erringung eines 10. Meistertitels bei Württembergischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften.

Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen für die Erringung eines 10. Meistertitels bei Deutschen Meisterschaften sowie einmalig für Europameister, Weltmeister und Olympiasieger.

Die Ehrenplakette kann auch bei einer gesonderten Veranstaltung, außerhalb der jährlichen Sportlerehrung, verliehen werden.

(6) Unter dem Begriff Individualsport (Einzelsport) werden Sportarten zusammengefasst, die auf den Leistungen Einzelner basieren und nicht primär in Mannschaften organisiert sind. Dazu gehören z.B. Teams und Staffelwettbewerbe.

Als Mannschaftssport wird die Art von Sport bezeichnet, in dem nicht Einzelne, sondern in bestimmter Weise strukturierte Gruppen, die aus mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen, im Wettbewerb gegeneinander antreten.

(7) Die Verleihung von Ehrungen für sportliche Leistungen erfolgt automatisch und bedarf keines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.